



Hinweisblatt der Feuerwehr

Ausführungsbestimmungen für den Bau und Betrieb von halbstationären Löschanlagen in Garagen

1 Allgemein

Die Garagenverordnung fordert für automatische Garagen und kraftbetriebene Hebebühnen eine nichtselbsttätige Löschanlage, um der Feuerwehr wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.

Um im Schadensfall einen schnellen Einsatzerfolg durch die Feuerwehr der Stadt Heilbronn zu erreichen, wird mit dieser Ausführungsbestimmung eine Handreichung zur Vereinheitlichung der Anlagen übergeben.

Die Ausführungsbestimmung ist als Planungsgrundlage für Bauvorhaben innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Heilbronn zu verwenden. Sie ersetzt jedoch nicht die erforderlichen Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle und dem Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Heilbronn.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetze

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOAVO)

2.2 Verordnungen

Garagenverordnung Baden-Württemberg (GaVO)

2.3 Technische Regeln

DIN 14461 – 2 „Feuerlösch-Schlauchanschlüsseinrichtungen“

VdS-Richtlinie 2395 – 1 „Halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen“

3 Anwendungsbereich

Dieses Infoblatt fasst die rechtlichen und technischen Grundlagen sowie interne Regelungen der Feuerwehr Heilbronn zusammen und legt den einheitlichen Bau und Betrieb von halbstationären Löschanlagen im Einsatzgebiet der Feuerwehr Heilbronn fest.

Beim Bauvorhaben muss § 12 (3) der Garagenverordnung Baden-Württemberg erfüllt sein:

Automatische Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen müssen Sprinkleranlagen haben. Bei automatischen Garagen mit weniger als 20 Stellplätzen, bei kraftbetriebenen Hebebühnen, mit denen Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, und bei von der Fahrgasse durch Abschlüsse abgetrennten Stellplätzen sind nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen vorzusehen, deren Art im Einzelfall im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle festzulegen ist, wenn innerhalb der Garage nicht alle Stellplätze in jedem Betriebszustand mit einem Löschmittel erreichbar sind.

4 Bauliche und technische Anforderungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Löschanlage muss so ausgelegt werden, dass in jedem Betriebszustand / in jeder Parkposition wirkungsvolle Löscharbeiten möglich sind. Daher sind im Regelfall in allen Parkebenen Löschwasserleitungen vorzusehen.

Generell ist die Planung (z. B. hydraulische Bemessung, Ausführungsplan mit Schutzbereichen etc.) durch einen Fachplaner zu erstellen und vor der baulichen Ausführung mit der Feuerwehr abzustimmen.

4.2 Bauliche Anforderungen

4.2.1 Normen und Richtlinien

Die technische Ausführung / Herstellung einer solchen halbstationären Löschanlage ist in Anlehnung der VdS-Richtlinie 2395-1 "Halbstationäre Sprühwasserlöschanlagen" in der aktuellen Fassung von einem Fachplaner zu planen und entsprechend auszuführen.

Die Löschwasser-Einspeisestelle ist in einem Schutzschrank nach DIN 14461-2 unterzubringen; die Tür muss mit einem Feuerwehrdreikant gemäß DIN 3222 / DIN 3223 offenbar sein; die Farbe des Schutzschanks in RAL 3001 „Signalrot“.

4.2.2 Löschbereiche

Aufgrund der hydraulischen Berechnung können sich mehrere Löschbereiche (Gruppenwirkfläche) ergeben, z.B. "Garage westlicher Teil" und "Garage östlicher Teil". Jeder Löschbereich muss jeweils eine eigene Einspeisung haben. Diese Einspeisungen sollen möglichst nebeneinander angeordnet werden.

4.2.3 Ausführung mit Sprinklerköpfen

Die Sprinklerköpfe sind in Anlehnung an die VdS-Richtlinie für halbstationäre Löschanlagen, jedoch mit Sprinklerköpfen (z.B. Weitwurf-Wandsprinkler) mit Glaskolben zur Temperaturlöschung (grün, 93°C) auszuführen. Pro PKW sind mindestens zwei Sprinklerköpfe einzuplanen. Die verwendeten Sprinklerköpfe müssen durch ihr Sprühbild den Bereich des Autos abdecken, dies ist anhand der Sprühkurven nachzuweisen (erforderlicher Druck am Sprinkler). Für die Berechnung der Wasserversorgung muss die größte vorhandene Grube für Doppelparker bzw. die dort verbaute Anzahl von Sprinklerköpfen berücksichtigt werden. Zum Schutz der Sprinklerköpfe gegen mechanische Einwirkungen sind Sprinklerschutzkörbe vorzusehen. In nicht brandlastfreien Bereichen sind die Rohrleitungen und Halterungen durch geeignete Maßnahmen feuerbeständig (F90) abzutrennen.

4.2.4 Lage der Einspeisestelle

Die Einspeisestelle für Löschwasser ist baulich vor Brandeinwirkung abzuschirmen, um eine sichere Bedienung zu ermöglichen. Sie muss an der Außenwand des Gebäudes / außerhalb der Garage leicht und gefahrlos für die Feuerwehr erreichbar sein.

Es muss eine Zufahrt für die Feuerwehrfahrzeuge nach DIN 14090 bis zur Einspeisestelle vorhanden sein.

Die Rohrquerschnitte für die Einspeisung der Gruppenwirkflächen sind so zu bemessen, dass die Strömungsgeschwindigkeit 10 m/s nicht übersteigt. Gegebenenfalls sind mehrere B-Anschlüsse an der Einspeisestelle vorzusehen.

Der genaue Standort ist im Vorfeld mit der Feuerwehr Heilbronn festzulegen.

4.2.5 Kennzeichnung der Einspeisestelle

Auf der Außenseite des Schutzschanks der Einspeisearmatur ist gut sichtbar und dauerhaft auf die Einspeisung hinzuweisen.

**Löschwassereinspeisung
Halbstationäre Löschanlage
Tiefgarage**

Die Einspeisestelle ist auf der Innenseite mit einem **Hinweisschild** (DIN 4066) auf den **Mindestbetriebsdruck (in bar)** und die **benötigte Wassermenge (in l/min)** der Anlage zu kennzeichnen.

Sind mehrere Löschbereiche vorhanden, ist zusätzlich zur oben beschriebenen Kennzeichnung folgendes herzustellen:

1. auf die Einspeiseleitung eines jeden Löschbereichs ist ein Schild (mit Halterung) dauerhaft und gut lesbar aufzusetzen, in dem der **Löschbereich** benannt wird (siehe Beispiel unten).
2. an geeigneter Stelle an der Einspeisung (z. B. in der Türinnenseite des Schutzschanks) ist direkt sichtbar ein **Übersichtsplan** der Tiefgarage dauerhaft (z. B. laminiert) anzubringen, in dem die **Löschbereiche** eindeutig dargestellt sind.



4.2.6 Entnahme für Löschwasser

Als Löschwasserversorgung müssen mindestens zwei Hydranten in einer Entfernung von maximal 80 m von der Einspeisestelle installiert sein. Die Hydranten müssen leicht zugänglich und gekennzeichnet sein.

4.3 Feuerwehrplan

Bei Garagen mit eingebauten halbstationären Löschanlagen ist generell ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 mit den angeschlossenen Gebäuden darüber erforderlich.

Der Standort der Einspeisestelle, der Wirkungsbereich der halbstationären Löschanlage, sowie der Mindestbetriebsdruck (in bar) und die benötigte Wassermenge (in l/min) der Anlage sind im Feuerwehrplan darzustellen. Mögliche getrennte Löschbereiche sind ebenfalls mit aufzuführen.

Kontakt:

Feuerwehr Heilbronn
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Technischer Brandschutz
Beethovenstraße 29
74074 Heilbronn

Telefon: 07131/56-4445

Fax: 07131/56-2107

E-Mail: vorbeugender.brandschutz@heilbronn.de

Homepage: www.feuerwehr.heilbronn.de